OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607201/12/JS**

Datum: **Linz, 14. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 12.12.2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6.12.2024, GZ: VStV/924301172116/2024, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.12.2024 wurde dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 11.06.2024, 09:05 Uhr
Ort: C__, A8, Str.km 25, Parkplatz C__, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 3.500 kg durch die Beladung um 2.000 kg (57,14 %) überschritten wurde.
[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 60 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 12.12.2024 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), er sei Mitarbeiter des Handelsunternehmens E__. Sein Aufgabenbereich liege in der Durchführung von Transportfahrten mit Fahrzeugen dieses Unternehmens.

Im Betrieb dieses Unternehmens sei die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen des KFG und die Anordnungsbefugnis für Beladungen mit Urkunde vom 4.10.2023 im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG auf F__ übertragen worden. Dieser sei für die detaillierte Kontrolle des Gesamtgewichtes der Beladung vor Antritt der Fahrten zuständig und verantwortlich.

Im Rahmen des Zumutbaren habe sich der Beschwerdeführer vor Inbetriebnahme des LKWs vergewissert, dass der LKW den Vorschriften über die Beladung und den sonstigen Vorschriften nach dem KFG entspreche; insbesondere habe der Beschwerdeführer kontrolliert, ob das Fahrzeug von F__ freigegeben wurde; eine augenscheinliche Überladung oder sonstige Mängel seien nicht vorgelegen.

Bei einer Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG verbleibe keine Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers, den im Übrigen auch kein Verschulden treffe, da er auf die Kontrolle des F__ als Fachmann im Betrieb vertrauen durfte und keine augenscheinliche Überladung vorgelegen sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 11.6.2024 als Berufskraftfahrer der E__ den auf das Handelsunternehmen zugelassenen LKW (N1) mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der A 8 Innkreis Autobahn in Fahrtrichtung D__. Bei Strkm. 25 der A 8 kam es auf dem Autobahnparkplatz C__ um 09:05 Uhr zu einer polizeilichen Kontrolle des LKWs. Im Rahmen der polizeilichen Abwaage wurde dabei festgestellt, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des LKWs von 3.500 kg aufgrund der Beladung mit Tiefkühlware um 2.000 kg, sohin um 57,14 % überschritten war.

2.2. Der Beschwerdeführer erkundigte sich vor Fahrtantritt nicht über das Gewicht der geladenen Waren, sondern er fuhr nach Erhalt des Fahrtauftrages mit dem bereits geladenen LKW los. Er überzeugte sich damit vor Inbetriebnahme des LKWs auch nicht, ob das höchste zulässige Gesamtgewichte des LKWs infolge der Beladung nicht überschritten ist.

2.3. Der Beschwerdeführer ist seit 2019 Berufskraftfahrer. Derzeit bezieht er ein Arbeitslosengeld von 1.250 Euro netto und hat keine Sorgepflichten. Er weist vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 auf.

2.4. Mit Urkunde vom 4.10.2023 bestellte die E__ F__ zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für u. a. die Einhaltung der Bestimmungen des KFG und zum Anordnungsbefugten gemäß § 101 Abs. 1a KFG für die Beladung u. a. von Kraftfahrzeugen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Beschwerdeführer unter Beiziehung eines Videodolmetscher einvernommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf der unbedenklichen Polizeianzeige vom 15.6.2024, insbesondere dem Wiegeprotokoll vom Tatzeitpunkt. Der Beschwerdeführer stellte die Überladung des von ihm gelenkten LKWs auch nicht in Abrede.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. basieren auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung, wonach er den LKW vor Fahrtantritt nicht wog, sondern nach Erhalt des Fahrtauftrages mit dem bereits beladenen LKW losfuhr.

3.2.3. Die Feststellungen (Punkt 2.3.) zu den persönlichen Verhältnissen basieren ebenfalls auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung, denen keine widerstreitenden Urkunden entgegenstanden. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen

basieren auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde, die vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt wurden.
3.2.4. Die Feststellungen zur Bestellungsurkunde (Punkt 2.4.) basieren auf der vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Urkunde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten:
„[…]
§ 2. Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[…]
31. Eigengewicht das Gewicht eines vollständig ausgestatteten, betriebsbereiten, auf waagrechter, ebener Fahrbahn stehenden Fahrzeuges ohne Ladung, bei Kraftfahrzeugen einschließlich des vollgefüllten Kraftstoffbehälters oder der als Kraftquelle bestimmten Akkumulatorenbatterie; […]
32. Gesamtgewicht das Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges samt der Ladung, dem Lenker und allen gleichzeitig beförderten Personen; […]
[…]
33. höchstes zulässiges Gesamtgewicht das höchste Gesamtgewicht, das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf;
[…]
§ 101. Beladung
(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, […] nicht überschritten werden,
[…]
(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden

ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.
[…]
§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […]
[…]
§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]
§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz […]
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]
[…]"

4.3. Nach der Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG trifft den Kraftfahrzeuglenker vor der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges u. a. die Pflicht, sich in zumutbarer Weise davon zu überzeugen, dass die Beladung des Kraftfahrzeuges vorschriftgemäß erfolgte. Die Beladung von Kraftfahrzeugen ist dabei grundsätzlich nur zulässig, wenn u. a. das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges nicht überschritten wird (§ 101 Abs. 1 lit. a leg. cit.).

4.3.1. Diese Überzeugungspflicht trifft einen Kraftfahrzeuglenker nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 101 Abs. 1a KFG (arg. „unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1") auch dann, wenn ein Anordnungsbefugter im Sinn dieser Bestimmung für die Beladung vorhanden ist, der also damit befasst ist, die Beladung vorzunehmen und den Ablauf des Beladungsvorganges zu gestalten und solcherart insbesondere die Menge des Ladegutes zu bestimmen (vgl. VwGH 28.3.2014, 2012/02/0181; VwGH 16.1.1985, 83/03/0322; so auch OGH 11.9.2014, 2Ob13/14x). Die Bestimmung des § 101 Abs. 1a KFG 1967 enthob demnach weder den Beschwerdeführer als Lenker noch die E__ als Zulassungsbesitzerin ihrer Verpflichtungen gemäß § 102 Abs. 1 bzw. § 103 Abs.1 KFG hinsichtlich der Beladung des LKWs, sondern führt eine zusätzliche Verantwortlichkeit des Anordnungsbefugten ein (vgl. VwGH 20.5.1998, 97/03/0258).

4.3.2. Da nach § 102 Abs. 1 KFG sohin den Beschwerdeführer als Lenker selbst eine Überzeugungsverpflichtung hinsichtlich der Beladung des LKWs traf, kommt

damit auch dem Umstand, dass die E__ als Zulassungsbesitzerin des LKWs einen verantwortlichen Beauftragten im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Bestimmung des KFG bestellte, um im Sinn des Abs. 1 par. cit. eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers dieses Handelsunternehmens auszuschließen, keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu.

4.3.3. Der Beschwerdeführer hat demnach als Lenker für sein Fehlverhalten (vgl. dazu Punkte 4.4. bis 4.6.) selbst einzustehen und steht gesondert unter Strafsanktion (vgl. VwGH 19.9.1990, 90/03/0148; VwGH 30.6.2023, Ra 2023/02/0103).

4.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Erkennen einer Überladung optisch oft kaum möglich, weshalb sich ein - wie der Beschwerdeführer - Berufskraftfahrer die für eine zuverlässige Feststellung einer allfälligen Überladung erforderlichen fachlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen oder sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen hat und, falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle am Ort des Aufladens besteht, im Zweifel nur eine solche Menge laden darf, dass eine Überladung ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 25.4.2008, 2008/02/0045; VwGH 22.2.1989, 88/03/0148).

4.5. Wurde - wie gegenständlich - ein Überladen des Kraftfahrzeuges festgestellt, so bleibt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Lenker nur straffrei, wenn er beweist, dass es ihm trotz einer vor Fahrtantritt durchgeführten und auch zumutbaren Kontrolle nicht möglich gewesen sei, die Überladung zu verhindern (vgl. VwGH 15.6.1983, 82/03/0243).

4.5.1. Wie festgestellt, hat sich der Beschwerdeführer vor Inbetriebnahme des LKWs jedoch gar nicht davon überzeugt, ob der LKW das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet. Es wäre dem Beschwerdeführer jedenfalls zumutbar gewesen, dass er sich vor Fahrtantritt über das Gewicht der bereits geladenen Ware erkundigt, wodurch er sich - unter Berücksichtigung des (in den Fahrzeugpapieren vermerkten) Eigengewichtes des LKWs und seines eigenen Körpergewichtes – durch eine simple Addition das Gesamtgewicht des LKWs errechnen hätte können. Damit hätte er sich auch auf einfachem Weg überzeugen können, ob durch die Beladung das höchste zulässige Gesamtgewicht des LKWs von 3.500 kg nicht überschritten wird. In concreto hätte er dadurch vor Inbetriebnahme des LKWs erkennen können, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des LKWs aufgrund der Beladung um 2.000 kg, sohin um mehr als 50 % überschritten wurde.

4.5.2. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG vorgeworfen.

4.6. Zum Verschulden:

4.6.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG; Strafrahmen: bis zu 10.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Verletzung der Überzeugungspflicht durch einen Kraftfahrzeuglenker der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 15.6.1983, 82/03/0243).

4.6.2. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer – den als Lenker selbst eine Überzeugungsverpflichtung hinsichtlich der Beladung traf - hat im Rahmen seiner hg. Einvernahme jedoch in keiner Weise dargetan, dass er sich vor Fahrtantritt über das Gewicht der bereits geladenen Waren erkundigte und sich damit von der Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes überzeugt hätte. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sohin auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.7. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.7.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.7.2. Die Bestimmung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG soll nicht nur der Beschädigung von Straßen und Straßenbauanlagen entgegenwirken, sondern auch die nötige Sicherheit im Verkehr gewährleisten. Der Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts eines Kraftfahrzeuges kommt sohin auch eine wichtige Bedeutung für die Gesundheit, das Leben und das Eigentum der Verkehrsteilnehmer zu.

Dieses geschützte Rechtsgut wurde durch die Verletzung der Überzeugungspflicht und damit das Lenken eines überladenen LKWs durch den Beschwerdeführer beeinträchtigt. Eine Überladung, die zu einer Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts eines LKWs um mehr als 50 % führt, stellt dabei einen wesentlichen Verstoß gegen die Verkehrssicherheit dar, was erschwerend zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 20.12.1993, 93/02/0227). Milderungsgründe sind hingegen nicht hervorgekommen.

4.7.3. Zum Verschulden ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in sorgloser und vorwerfbarer Weise vor seinem Fahrtantritt nicht um das Gewicht der geladenen Waren – und damit um die Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des LKWs - kümmerte, weshalb von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auzugehen ist.

4.7.4. Es ist im Rahmen der Strafzumessung weiters von einem unterdurchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.7.5. Bei einem Strafrahmen nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Umstände, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Überladung, die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) als nicht zu beanstanden und als tat- sowie schuldangemessen, zumal sich die Strafe ohnedies im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Sie ist in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Kraftfahrzeuglenker davon abzuhalten, zukünftig Kraftfahrzeuge zu lenken, obwohl das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges überschritten ist.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 600 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 120 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da jeweils keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack